

Allgemeine Übersicht GSGG Stipendien und Zuschüsse

Stand April 2026

Allgemeine Voraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Promovierende der GSGG.
- Promovierende weisen bei jedem Antrag nach, dass sie immatrikuliert sind.
- Die Antragsberechtigung für Promovierende gilt bis zur Disputation.
- Antragsberechtigt sind nur Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen.
- Fristgerechter Eingang des Antrags
- Vollständige Antragsunterlagen (ggf. inkl. professoraler Stellungnahmen/Gutachten)
- Erfüllung der Jahresberichtspflicht und gültiger Promotionsstatus (Promovierende)

Hinweis: Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Budgetsituation der GSGG.

Antragsfristen

- 15. März -> frühester Förderbeginn: 1. Mai (**gilt nicht für Anträge auf ein Abschluss-Stipendium**)
- 15. Juni -> frühester Förderbeginn: 1. August
- 15. September -> frühester Förderbeginn: 1. November (**gilt nicht für Anträge auf ein Abschluss-Stipendium**)
- 15. Dezember -> frühester Förderbeginn: 1. Februar des Folgejahres

Für Notfall-Stipendien gelten gesonderte Fristen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Geschäftsstelle.

Für Zuschüsse zu Tagungs- und Recherchereisen gilt:

- Frühester Förderbeginn = Reiseantritt
- Reisekostenanträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Reise vorliegen (Eingangsdatum).

Für die Förderung barrierefreier Qualifizierung und Vernetzung gilt:

- Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).

Für Zuschüsse zu Reproduktionskosten gilt:

- Frühester Förderbeginn: Bestellung der Repros *nach* Bewilligung.
 - Repro-Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).
-

Zuschüsse zu Reproduktionskosten von Archivalien

Zuschüsse zu Reproduktionskosten für Archivalien in ausländischen Archiven/Bibliotheken sind zurzeit nicht möglich!

Voraussetzungen/formale Kriterien

Antragsberechtigt sind

- Promovierende Mitglieder bis zum Zeitpunkt der Disputation
- Die/der Antragsstellende kann fundiert begründen, dass eine kostenpflichtige Reproduktion der Archivalien für das Forschungsprojekt notwendig ist und kann möglichst genaue Angaben zum Archiv- bzw. Datenbestand geben.
- Die Kosten für eine Reproduktion sind niedriger als die Reisekosten, die (falls möglich) für eine selbstständige Reproduktion anfallen würden.

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
 - Kostenplan über die für die Reproduktion anfallenden Kosten
 - Alternativer Kostenplan für eine Recherchereise zur Sichtung und selbstständigen Reproduktion
 - Bestätigung des Archivs/der Bibliothek, dass eine Reproduktion möglich ist (Kostenvoranschlag)
-